

den Heliges Lundadom av angelsaxiskt ursprung? Fornvännen (1954) 116—135. — Eine Diskussion der über das Baugeschichtliche hinweg auch missionsgeschichtlich nicht uninteressanten Frage, ob der älteste Dombau in Lund unter angelsächsischem Einfluß stand, was von dem Kunsthistoriker Rydbeck gegen Cinthio entschieden bestritten wird.

E. V a n d v i k, Konstantins dåp og Magnus Erlingssons kroning, norw. Hist. tidsskr. 37 (1955) 121—142, geht von der in dieser Zs. (DA 2, 384 f.) publizierten Dekretale Alexanders III. für den Erzbischof von Drontheim aus (zwischen 1164—81), worin der Papst u. a. auf Anfrage des Erzbischofs mitteilt, daß die Taufe Konstantins d. Gr. seines Erachtens nicht von Eusebius, sondern vom Hl. Silvester vollzogen worden sei. Darin liegt eine Stellungnahme zur Echtheit der donatio Constantini, da diese sich ja als Dank Konstantins an den Papst Silvester darstellt. Die Anfrage zielte mithin auf die Grundlage des päpstlichen Machtanspruches, an welche der norwegische Primas seinerseits eigene kirchenpolitische Absichten anknüpfen wollte. In diesem Sinne ist auch eine Kapelle im Drontheimer Dom von ihm (1161) u. a. dem Silvester geweiht: die bewußte Bezugnahme deutet auf Erzbischof Eysteins Plan, selbst den „Silvester“ Norwegens darzustellen, wie das ihm wenige Jahre später denn auch gelingt. Der Krönungseid König Magnus Erlingssons gleicht nahezu einer norwegischen don. Const., indem der König sich selbst und das Reich Gott und dem Hl. Olav angelobt. — Im Zusammenhang mit der erwähnten Altaredikation, die die vorherige Anfrage in Rom voraussetzen scheint, datiert V. die Dekretale früher als Holtzmann, nämlich auf vor 1161, Nov. 26.

A. v. B.

Luise v. W i n t e r f e l d, Der Werner Städtebund, Westf. Zs. 103/104 (1954) 1—12, geht der Entstehung und Wirkung des meist wenig beachteten Bundes nach, der 1253 zwischen den damaligen Vororten Westfalens, Lippstadt, Münster, Soest und Dortmund gegen die Bischöfe und Fürsten geschlossen wurde. Da Vf. n auch die späteren Verbindungen der vier Partner einbezieht, ergibt sich, daß sich dieser Bund mit Hilfe von Wehrbündnissen bis zur Goldenen Bulle hielt, weit länger und wirksamer als der Rheinische Städtebund, neben dem man ihn meistens vergißt.

A. B.

M. G r i g n a s c h i, Il matrimonio di Margarete Maultasch e il „Tractatus de matrimonio“ di Marsilio da Padova, Riv. di stor. del dir. ital. 25 (1952, ersch. 1953) 195—204, hebt die verschiedene Stellungnahme von Wilhelm Ockham und Marsilius von Padua zu der Frage der Rechtmäßigkeit der Scheidung der ersten Ehe der Margarethe durch Kaiser Ludwig IV. hervor. Ockhams Ansicht ist, daß der Kaiser sich in Eheangelegenheiten in besonderen Fällen an die Stelle des Papstes setzen kann, während Marsilius das päpstliche Recht der Entscheidung von Ehesachen grundsätzlich angreift. Bemerkenswert sind auch die Ausführungen des Vf. über das Verhältnis des von Goldast, Monarchia 2, 1383, veröffentlichten Tractatus de iurisdictione imperatoris in causis matrimonialibus zum Defensor Minor.

G. O.

F. S c h o e n s t e d t, König Siegmund und die Westmächte 1414—1415, Welt als Gesch. 14 (1954) 149—164. — Dieser von J. L e u s c h n e r herausgegebene Aufsatz ist ein Auszug aus der Habilitationsschrift des in Rußland vermißten Vf. Sie sucht die Grundzüge von Siegmunds Politik bis Juli 1415 herauszuarbeiten. Die gut geschriebene Studie läßt das planvolle Handeln Siegmunds klar heraustreten und befestigt die schon seit längerem angebaute positive Wertung seiner Persönlichkeit.

K. R.